

Verein für

Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

Betrifft: **GESETZENTWURF**
Z: 50 - 500

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Datum: 6. SEP. 1990

Verteilt: 07. Sep 1990

Hell / H. Bauer

An das
Präsidium des Österr. National-
rates
c/o Österreichisches Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Mit der Bitte um

- Stellungnahme
- Rückgabe
- Rücksprache
- mit Dank zurück
- Erledigung
- wie vereinbart:
- zur Information
- Termineinhaltung bis:
- Genehmigung
- Weiterleitung an:

Mit freundlichen Grüßen
Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, Mariahilferstraße 81

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

P/Sekretariat/Or/8101 Dr. Kolba

1990 09 04

Anlage:

Anbei 25 Kopien der Stellungnahme zum Forderungsexekutions-
Änderungsgesetz.

Beratungszentrum:

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon 587 86 86, Telefax 587 93 00/38

Geschäftsführung, Redaktion KONSUMENT, Testabteilung:

1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon 588 77/0, Telefax 588 77 73, Telex 131205 vki a

Konsumenten Test-Magazin Information Konsument

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

DVR: 42811

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
		P/Sekretariat/Or/8101	Dr. Kolba	29. August 1990

Betreff GZ 12.100/99-I 5/90
Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes
Stellungnahme des Vereines für Konsumenteninformation

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir danken für die Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes und nehmen innerhalb der offenen Frist wie folgt Stellung:

A) Allgemeines:

1. Generell ist die vorgesehene Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lohnpfändung sowie insbesondere die Regelung der betreffenden Bestimmungen in einem Gesetz im Interesse aller beteiligten Parteien ausdrücklich zu begrüßen.
2. Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (Seite 9) zusammenfassend festgehaltenen Mängel des derzeit geltenden Lohnpfändungsrechtes erfassen nicht alle in der Praxis auftretenden Probleme.

Der Verein für Konsumenteninformation hat immer wieder Anfragen und Beschwerden von Konsumenten zu behandeln, bei denen Fragen der Lohnpfändung berührt werden. In der Beratungspraxis ist eine deutliche Zunahme von Verschuldungsfällen privater Haushalte festzustellen, in denen die Betroffenen in einen Kreislauf aus Schulden, Exekutionen, neuen Schulden geraten und daraus ein Entkommen aus eigener Kraft

- 2 -

Beratungszentrum:

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon 587 86 86, Telefax 587 93 00/38

Geschäftsführung, Redaktion KONSUMENT, Testabteilung:

1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon 588 77/0, Telefax 588 77 73, Telex 131205 vki a

Konsumenten Test-Magazin Information Konsument

- 2 -

sehr oft so gut wie ausgeschlossen ist. In einer Vielzahl von Fällen ist festzustellen, daß Gläubiger (insbesondere Banken und Versandhäuser) ihren Schuldner in sorgloser Weise - oft trotz erheblicher Vorverschuldung - weitere Darlehen einräumen und die Gläubiger daher oftmals an der entstandenen aussichtslosen Situation ein erhebliches Mitverschulden trifft.

In der Praxis ist leider feststellbar, daß Erleichterungen im Exekutionsverfahren auch dazu führen, daß Kredite riskanter (mit oberflächlicher bzw. oft keiner Bonitätsprüfung) vergeben werden.

Im Lichte dieser Entwicklungen erscheint ein Überdenken der Interessensabwägungen zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen und eine verstärkte Berücksichtigung der Ursachen für Verschuldungen und damit Exekutionsverfahren wünschenswert. Dies könnte etwa dazu führen, daß Sonderzahlungen - allenfalls auch Abfertigungen - von der Pfändbarkeit auszunehmen wären.

Ebenso wäre eine grundsätzliche Bevorrangung von Unterhaltspflichten in Erwägung zu ziehen.

Weiters sind oftmals Fälle zu beobachten, wo sich aus der Relation der einbringlich zu machenden Forderung zu den in der Lohnexekution abschöpfbaren (geringen) Beträgen langdauernde Exekutionsverfahren ergeben, wobei kaum absehbar ist, wann die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten jemals zur Gänze abgedeckt werden kann.

Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf richtig festhalten, ist ein anhängiges Verfahren zur Lohnexekution oft auch ein Motiv für den Arbeitgeber, den betroffenen Arbeitnehmer zu kündigen. Die angestrebte Entlastung bei der Berechnung und die Herabsetzung der Haftung des Drittschuldners werden diese Gefahr vielleicht mindern, es ist aber zu befürchten, daß diese Gefahr für den Verpflichteten keineswegs gänzlich ausgeräumt werden kann. Gerade bei geringen Kapitalforderungen wäre daher vorzubeugen, daß die Einleitung einer Lohnexekution - aus den genannten Gründen - als reines Druckmittel gegen Schuldner Verwendung finden kann. Dem wäre etwa durch Einführung einer Bagatellegrenze für Kapitalforderungen, bei deren Unterschreitung eine Lohnexekution ausgeschlossen wird, zu begegnen.

Am Rande erwähnt sei, daß auch Überlegungen zur Reform des Ausgleichs- und Konkursrechtes durch die Einführung eines besonderen Verbraucherinsolvenzverfahrens angestellt werden sollten.

- 3 -

Verein für Herausgeber
Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

- 3 -

3. Schließlich ist an den Erläuterungen zum Entwurf zu kritisieren, daß zur Anhebung des Existenzminimums durch Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages auf öS 5.400,-- mtl. sowie zur Anhebung des Unterhaltsgrundbetrages auf öS 1.200,-- mtl. keinerlei empirische Daten zugrunde gelegt wurden. Feststellungen wie "es ist anzunehmen, daß der festgesetzte Betrag ausreicht, damit der Verpflichtete seinen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann, wobei wohl auch der durchschnittliche Wohnungsaufwand gedeckt werden kann" (Erläuterungen, Seite 50), können konkrete Daten zur Frage der Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes und des durchschnittlichen Wohnungsaufwandes nicht ersetzen.

B) Besonderer Teil:

1. zu § 290:

Insbesondere das 13. und 14. Monatsgehalt sowie auch Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen sollen in Zukunft pfändbar sein.

Dabei ist zu bedenken, daß gerade in den obgenannten Verschuldungsfällen oft auch Wohnungsverbesserungskredite aushaften. Die Rückzahlungen zweimal jährlich fälliger Raten werden - so ist es in der Praxis zu beobachten - von den Schuldnern sehr oft aus den obgenannten Sonderzahlungen finanziert. Weiters ist in der Praxis zu beobachten, daß in jenen Verschuldungsfällen, wo langjährige Exekutionen anhängig sind, bisher unpfändbare (einmalige) Zuwendungen dazu Verwendung finden konnten, für das Fortkommen der Familie notwendige Investitionen zu tätigen. Berücksichtigt man - wie oben ausgeführt - die Ursachen für die zunehmende Verschuldung von Privathaushalten, so wäre zu erwägen, die genannten Entgelte weiterhin unpfändbar bzw. beschränkt pfändbar zu belassen.

2. zu § 290 Zif. 7:

Zweifellos fallen unter den genannten Punkt nicht nur die Mietzinsbeihilfe sondern ebenso Wohn- und Mietenbeihilfen. Es wird angeregt, auch auf diese in den Erläuternden Bemerkungen hinzuweisen.

- 4 -

Verein für Herausgeber von

Konsumenten Information Test-Magazin Konsument

- 4-

3. zu § 290:

Die Pfändbarkeit des Anspruches auf den Pflichtteil, auf Schmerzensgeld sowie auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen soll nicht mehr von einem Anerkenntnis oder einer gerichtlichen Geltendmachung abhängig sein.

Durch diese Bestimmung erscheint uns in die Interessenslage des Verpflichteten besonders nachteilig eingegriffen zu werden. So mag der Verpflichtete beispielsweise Pflichtteilsansprüche deshalb nicht geltend machen, um die Erörterung von allfälligen Enterbungsgründen zu vermeiden. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber den genannten Ansprüchen höchstpersönlichen Charakter beigemessen. Im Hinblick auf die oftmals vorliegenden Ursachen für eine Verschuldung erscheint uns eine Umwertung der bestehenden Interessensabwägung und damit eine Änderung der bestehenden Rechtssituation nicht wünschenswert.

4. zu § 291 Abs. 1:

Es erscheint uns sinnvoll, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage auch die individuellen Wohnungskosten (bis zu einem bestimmten Höchstbetrag) in Abzug zu bringen.

Gerade die Wohnungskosten steigen im Vergleich zu anderen Preisen überproportional. Eine Berücksichtigung im Rahmen des § 292 a kann diese Kosten nicht auffangen. Dazu kommt, daß zu befürchten ist, daß viele Verpflichtete - mangels Information - von dieser Möglichkeit auch gar nicht Gebrauch machen werden.

5. zu § 291 Abs. 2:

Die vorgesehene Rundungsbestimmung als "Kann"-Bestimmung zu fassen, ist abzulehnen; dies gerade im Hinblick darauf, daß - mit erheblichem Arbeitsaufwand - eine entsprechende Tabelle (§ 291 e) erstellt werden soll. Hier scheint eine zwingende Bestimmung hinsichtlich der Rundung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit durchaus wünschenswert. Ein EDV-Programm auf eine solche zwingende Bestimmung abzustimmen, erscheint uns kein unangemessener Zusatzaufwand zu sein.

- 5-

Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

- 5 -

6. zu § 291 a:

Die Erhöhung des Unterhaltsgrundbetrages von derzeit öS 1.110,-- auf nunmehr öS 1.200,-- erscheint uns viel zu gering. Im übrigen wurde bereits darauf hingewiesen, daß den Erläuterungen zum Entwurf keine empirischen Daten zugrundeliegen. Dabei darf darauf verwiesen werden, daß bei anderen Normgebungsverfahren - etwa beim Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im Rechtsanwaltsstarifgesetz angeführten festen Beträgen - sehr wohl entsprechendes Datenmaterial zur vorgesehenen Erhöhung dargelegt wird. Uns erscheint jedenfalls eine Erhöhung der Unterhaltsgrundbeträge auf rund öS 1.500,-- mtl. als durchaus gerechtfertigt.

7. zu § 291 b Abs. 2:

Hier wäre - wie eingangs dargelegt - eine grundsätzliche Bevorrangung von Unterhaltsforderungen in Erwägung zu ziehen.

8. zu § 291 e:

Die vorgesehene Möglichkeit, dem Drittschuldner die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge durch eine Tabelle zu erleichtern, wird ausdrücklich begrüßt.

9. zu § 292 Abs. 5:

Die Möglichkeit, daß auch der Anspruch des Verpflichteten auf Naturunterhalt bei der Berechnung des Existenzminimums durch Zusammenrechnung berücksichtigt werden kann, scheint uns geeignet, insbesondere bei den obgenannten Verschuldungsfällen die Situation etwa einer in aufrechter Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Ehegatten lebenden Teilzeitbeschäftigten erheblich zu verschlechtern. Im Hinblick auf die obgenannten Aspekte bei der Interessensabwägung im Verschuldungsfall erscheint uns diese Verschärfung für die verpflichtete Partei nicht wünschenswert.

10. zu § 292 a Abs. 1 Zif. 2:

Es wird angeregt, den Begriff "unvermeidbare" Wohnungskosten zu streichen. Strenggenommen sind Wohnungskosten - durch Aufgabe der Wohnung - immer vermeidbar.

11. zu § 292 a Abs. 1 Zif. 5:

Es wird angeregt, folgende Passage zu streichen: "... insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte".

- 6 -

- 6 -

Im Hinblick auf die oben dargestellten Aspekte der Interessensabwägung im Verschuldungsfall erscheint uns in vielen Fällen das Interesse der betreibenden Gläubiger (Bank, Versandhaus, ...) an der Einbringlichmachung der offenen Forderung weniger schützenswert, als die besonders gravierenden rücksichtswürdigen Umstände auf Schuldnerseite in den im § 292 a aufgezählten Fällen. Eine (teilweise) Uneinbringlichkeit sollte daher nicht bereits im Gesetzestext als "schwere Schädigung" von Gläubigerinteressen festgeschrieben werden, sondern der Beurteilung des Gerichtes im Einzelfall unterliegen.

12. zu § 292 g:

Hinsichtlich der Festsetzung von Zuschlägen aufgrund geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse erscheint uns eine dem § 16 Abs. 4 Mietrechtsgesetz nachgebildete Regelung wünschenswert.

13. zu § 292 j Abs. 5:

Die vorgesehene "Kann"-Bestimmung wäre im Sinn einer Bagatellegrenze, welche auch die verpflichtete Partei begünstigt, in eine "Muß"-Bestimmung umzuwandeln.

14. zu § 292 k:

Die vorgesehene Bestimmung, wonach bestimmte wichtige Fragen vom Exekutionsgericht im Interesse der Parteien geklärt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

15. zu § 292 l:

Die vorgesehene Möglichkeit, vom betreibenden Gläubiger eine Quittung sowie insbesondere eine Aufstellung über die Höhe der noch offenen Forderung zu verlangen, wird ausdrücklich begrüßt. Um in der Praxis aber die angestrebte Wirkung tatsächlich entfalten zu können, wäre ausdrücklich zu normieren, daß die Quittung und insbesondere die Aufstellung über die Höhe der noch offenen Forderung für den Drittschuldner und insbesondere auch für die verpflichtete Partei nachvollziehbar gestaltet sein muß. Schließlich wäre noch festzu-

- 7 -

Konsumenten **Test-Magazin**
Information **Konsument**

- 7 -

halten, daß die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung und die Quittung jedenfalls auf Kosten des betreibenden Gläubigers auszustellen sind, um dem Verpflichteten in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten aufzuerlegen.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

f.d.

Verein für Konsumenteninformation
1060 Wien, Mariahilferstraße 81
Der Geschäftsführer

i.v. E. E. E.



P.S.: Mit gleicher Post haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.